

1. Allgemeines

1.1 Für die Vermietung von Stromaggregaten der Stadtwerke Forchheim GmbH gelten ausschließlich die nachfolgenden Bedingungen. Mit Abschluss des Mietvertrages unter Einbeziehung der nachfolgenden Bedingungen erkennt der Mieter deren Geltung für die gesamte Dauer der Geschäftsverbindung zwischen den Parteien an. Dies gilt insbesondere für alle – auch mündlich/telefonisch – abgeschlossene Folgegeschäfte.

1.2 Die Folgen von evtl. Unstimmigkeiten, welche sich bei mündlich erteilten Aufträgen ergeben, hat der Mieter zu vertreten

2. Übergabe der Mietsache, Mängelrüge und Haftung

2.1 Die Übergabe der Mietsache erfolgt an der Adresse des Vermieters. Nach Übergabe geht die Gefahr der Beförderung auf den Mieter über.

2.2 Im Falle des Verzuges bei der Abholung von Mietsachen besteht kein Anspruch auf Erfüllung.

2.3 Der Mieter bestätigt im Übergabeprotokoll den einwandfreien Zustand der übernommenen Mietsache und den Umfang des Zubehörs. Verborgene Mängel sind der Stadtwerke Forchheim GmbH unverzüglich nach Feststellung anzuzeigen.

2.4 Die Kosten zur Behebung von Mängeln, die von der Stadtwerke Forchheim GmbH zu vertreten sind oder die von ihr anerkannt werden, trägt diese. Der Mieter hat dem Vermieter unverzüglich Gelegenheit zu geben, diese Mängel zu beseitigen. Nach schriftlicher Bestätigung der Stadtwerke Forchheim GmbH kann der Mieter die Behebung von Mängeln selbst ausführen oder ausführen lassen. Die Stadtwerke Forchheim GmbH trägt dann nur die Kosten, die ihr selbst entstanden wären.

3. Berechnung und Zahlung der Miete

3.1 Grundlage für die Berechnung der Mieten, Nebenkosten, Sonderleistungen bzw. besonderer Nutzungszeiten sind ausschließlich die vertraglichen Vereinbarungen.

3.2 Alle Preise sind zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer zu zahlen.

3.3 Nach Rückgabe der Mietsache wird die tatsächliche Nutzungsdauer gemäß Betriebsstundenzähler ermittelt und der Berechnung zu Grunde gelegt.

3.4 Sämtliche Warte-, Be- und Entladezeiten sowie ggf. erforderliche Zeiten für Geräteeinweisungen sind vom Mieter zu tragen.

3.5 Die Kosten für verwendete Hilfs- und Betriebsstoffe (Befestigungsmaterial, Strom, Verschleißteile und Ersatzteile u. ä.) werden gesondert berechnet und sind vom Mieter zu tragen.

3.6 Der Mieter tritt zur Besicherung der Forderung der Stadtwerke Forchheim GmbH die ihm zustehenden Forderungen gegenüber Dritten, bei denen er die Mietsache einsetzt, an die Stadtwerke Forchheim GmbH ab. Die Abtretung erfolgt nur erfüllungshalber.

4. Gewaltschaden, Instandhaltung, Instandsetzung

4.1 Der Mieter ist verpflichtet, Inspektionen gemäß der von der Stadtwerke Forchheim GmbH bzw. Hersteller vorgeschriebenen Betriebs-, Schmier- und Wartungsanleitung durchführen zu lassen.

4.2 Der Mieter ist verpflichtet, Schäden unverzüglich anzuzeigen. Der Mieter haftet der Stadtwerke Forchheim GmbH für alle Schäden, u. a. für diejenigen, welche durch nicht rechtzeitige Durchführung von Reparatur- und Wartungsarbeiten entstehen. Die Durchführung von Inspektionen sowie Reparaturarbeiten darf ausschließlich durch die Stadtwerke Forchheim GmbH oder eine von dieser autorisierten Fachwerkstatt unter Verwendung von Originalersatzteilen erfolgen. Ein Stillstand der Mietsache während der Durchführung von Inspektion sowie Reparatur- und Wartungsarbeiten läßt die Verpflichtung des Mieters zur Zahlung der vereinbarten Miete unberührt.

5. Beginn und Ende der Mietzeit und Rückgabe der Mietsache

5.1 Die Mietzeit beginnt mit dem vereinbarten Tag. Die Ausgabe der Mietsache erfolgt grundsätzlich von Montag bis Donnerstag von 07:00 Uhr bis 16:00 Uhr, am Freitag von 07:00 Uhr bis 12:00 Uhr. Der Tag der Abholung gilt als Miettag. Abweichende Regelungen müssen schriftlich vereinbart werden.

5.2 Der Mieter ist verpflichtet, die beabsichtigte Rücklieferung der Mietsache rechtzeitig der Stadtwerke Forchheim GmbH anzuzeigen.

5.3 Die Mietzeit endet erst mit der Rückgabe der Mietsache an die Stadtwerke Forchheim GmbH.

5.4 Die Rückgabe hat zu den unter Punkt 5 genannten Tageszeiten zu erfolgen, jedoch so rechtzeitig, dass die Mietsache noch am selben Tag überprüft werden kann. Sie gilt als erfolgt, wenn die Mietsache mit allen zu einer Inbetriebnahme erforderlichen Teilen und dem Zubehör der Stadtwerke Forchheim GmbH wieder auf dem Gelände der Stadtwerke Forchheim GmbH eintrifft. Die Mietzeit verlängert sich jedoch, wenn der Mieter seiner Unterhaltungspflicht nicht nachgekommen ist und die unterlassenen Arbeiten nachgeholt werden müssen.

5.5 Über die Rückgabe ist ein Rückgabeprotokoll zu fertigen und vom Mieter zu unterzeichnen. Ist niemand für den Mieter anwesend, so ist der Vertreter des Vermieters zu verbindlichen Feststellungen berechtigt.

Mietbedingungen Stromaggregate

6. Unterhaltungspflichten des Mieters

6.1 Der Mieter ist verpflichtet:

6.1.1 Die Mietsache nur bestimmungsgemäß einzusetzen und vor Überbeanspruchung und Witterungseinflüssen zu schützen. Eine Nutzungsänderung der gemieteten Gegenstände ist nicht zulässig.

6.1.2 Vorkehrungen und Schutzmaßnahmen sind zu treffen, dass die Mietsache nicht dem Zugriff unbefugter Dritter ausgesetzt wird. Der Kunde hat insbesondere die von der Stadtwerke Forchheim GmbH vorgeschriebenen Sicherheitsmaßnahmen für einzelne Gerätegruppen und -komponenten zu beachten.

6.1.3 Die Mietsache in gereinigten, betriebsfähigen, vollgetankten und kompletten Zustand zurückzuliefern.

6.2 Wird die Mietsache nicht in dem in 6.1.3 beschriebenen Zustand zurückgegeben, so ist die Stadtwerke Forchheim GmbH berechtigt, diesen Zustand auf Kosten des Mieters herzustellen. Die Stadtwerke Forchheim GmbH gibt dem Mieter Gelegenheit, unverzüglich eine Überprüfung durchzuführen. Ist eine Instandsetzung der Mietsache nicht möglich oder wirtschaftlich unzumutbar, so ist der Mieter verpflichtet, den Zeitwert zu ersetzen.

6.3 Die Stadtwerke Forchheim GmbH ist berechtigt, jederzeit Auskunft über den Standort und die Art des Einsatzes der Mietsache von dem Mieter zu verlangen. Er darf jederzeit die Mietsache untersuchen lassen.

6.4 Die Eigentumshinweise an den Mietsachen dürfen weder entfernt noch abgedeckt werden. Der Mieter darf keine eigene oder nicht durch die Stadtwerke Forchheim GmbH zugelassene Werbung an den Mietsachen anbringen, betreiben oder anbringen bzw. betreiben lassen. Werbung der Stadtwerke Forchheim GmbH oder durch sie zugelassene Werbung auf den Mietsachen hat der Mieter zu dulden.

7. Pflichten des Mieters

7.1 Der Einsatz der Mietsache ist außerhalb des im Vertrag benannten Einsatzortes nur nach schriftlicher Erlaubnis der Stadtwerke Forchheim GmbH gestattet.

7.2 Etwaige für den Einsatz der Mietsache erforderliche behördliche Sondergenehmigungen hat der Mieter auf eigene Kosten zu besorgen

7.3 Der Kunde darf die Mietsache ohne Erlaubnis der Stadtwerke Forchheim GmbH weder weitervermieten noch an Dritte weitergeben. Die Abtretung der Rechte aus dem Vertrag bedarf ebenso der Zustimmung der Stadtwerke Forchheim GmbH wie das Einräumen von Rechten irgendwelcher Art gegenüber Dritter an den Mietsachen.

7.4 Für den Fall, dass Dritte Rechte in Form von Pfändungen oder anderen Rechten an den Vertragsgegenständen geltend machen, ist der Mieter verpflichtet, die Stadtwerke Forchheim GmbH unverzüglich davon zu unterrichten und den Dritten von dem bestehenden Mietvertrag in Kenntnis zu setzen. Der Mieter haftet gesamtschuldnerisch mit dem Dritten für die Erstattung der gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO. Bei Verstoß gegen die vorgenannten Pflichten ist der Mieter für die der Stadtwerke Forchheim GmbH daraus entstehenden Schäden ersatzpflichtig.

8. Verlust oder Beschädigung der Mietsache

8.1 Im Schadenfall hat der Mieter die Stadtwerke Forchheim GmbH unverzüglich schriftlich über Umfang, Hergang und Beteiligte des Schadensereignisses zu unterrichten. Bei Diebstahl oder größeren Beschädigungen durch Dritte ist eine Anzeige bei der Polizei zu erstatten.

8.2 Bei Verlust der Mietsache hat der Mieter gleichwertigen Ersatz zu leisten.

8.3 Diese Ersatzpflicht besteht auch im Falle einer Beschädigung, wenn der Umfang der Beschädigung einem wirtschaftlichen Totalverlust gleichkommt.

8.4 Die Stadtwerke Forchheim GmbH kann Ersatz in Geld verlangen, wobei die Höhe nach dem Wiederbeschaffungspreis bemessen wird.

8.5 Für sonstige Beschädigungen ist der Mieter in Höhe der Reparaturkosten schadensersatzpflichtig.

9. Haftungsbeschränkungen bei Mietverträgen

9.1 Die Stadtwerke Forchheim GmbH haftet nicht bei fahrlässigen Verletzungen nicht wesentlicher Vertragspflichten. Soweit in dieser Ziffer Fahrlässigkeit angesprochen ist, ist damit nicht grobe Fahrlässigkeit gemeint.

Bei fahrlässigen Verletzungen solcher Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsmäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung ein Mieter regelmäßig vertraut und vertrauen darf (Kardinalpflichten, wesentliche Vertragspflichten), ist unsere Haftung auf den nach der Art der Leistung vorhersehbaren und typischerweise entstehenden Schaden begrenzt. In diesem Fall ist der Ersatz für Folgeschäden, wie z. B. entgangener Gewinn, ausgeschlossen. Dasselbe gilt bei grob fahrlässigen Pflichtverletzungen nicht wesentlicher Vertragspflichten, die durch unsere einfachen Erfüllungsgehilfen begangen werden.

Diese Haftungsbeschränkungen und Haftungsausschlüsse gelten auch für Ansprüche aus Verschulden bei Vertragsschluss, sonstigen Pflichtverletzungen und aus unerlaubter Handlung. Sie gelten nicht bei uns zurechenbaren Verletzungen de Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz.

Mietbedingungen Stromaggregate

9.2 Die Haftung von der Stadtwerke Forchheim GmbH ist außer bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit unserer Organe und leitender Angestellter und bei der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit, bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz sowie bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung von Kardinalpflichten/wesentlichen Vertragspflichten auf einen Haftungsbetrag von 500.000 EUR begrenzt. Ein höherer maximaler Haftungsbetrag ist ausdrücklich und schriftlich zu vereinbaren. Auf Ihren ausdrücklichen und schriftlichen Wunsch schließen wir auf Ihre Kosten eine entsprechende Schäden abdeckende Haftpflichtversicherung mit einer im Einzelnen zu vereinbarenden, über diesen maximalen Haftungsbetrag hinausreichenden Deckungssumme ab. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für der Stadtwerke Forchheim GmbH zurechenbare Verletzungen des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

9.3 Wir haften nicht für Schäden, die allein auf einem Verschulden von Ihnen eingesetzter Personen beruhen, auch wenn diese von unserem technischen Personal beaufsichtigt und bei den Arbeiten angewiesen werden.

9.4 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch für Ansprüche gegen unsere Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

10. Verjährungsfrist für Ersatzansprüche

Zur Vermeidung einer übereilten gerichtlichen Inanspruchnahme des Mieters erfolgt im Falle des Verlustes oder der Beschädigung der Mietsache zunächst eine sorgfältige Prüfung des Sachverhaltes durch die Stadtwerke Forchheim GmbH. Ansprüche der Stadtwerke Forchheim GmbH wegen Veränderung oder Verschlechterung der Mietsache werden daher erst zwei Monate nach Rückgabe derselben fällig.

11. Außerordentliche Kündigung durch die Stadtwerke Forchheim GmbH

Die Stadtwerke Forchheim GmbH kann den Mietvertrag ganz oder teilweise unbeschadet der Geltendmachung weiterer Rechte fristlos kündigen, wenn – der Mieter Änderungen an der Mietsache vornimmt oder vornehmen lässt oder die Mietsache unter erschwerten, nicht vereinbarten Bedingungen nutzt, ferner

- Der Mieter gegen eine wesentliche Bestimmung dieses Vertrages verstößt
- Antrag auf Eröffnung eines Insolvenz- oder vergleichbaren Verfahrens über das Vermögen des Mieters gestellt wird oder auf sonstige Weise Zahlungsschwierigkeiten des Mieters bekannt werden
- Ein Notfall im Hause der Stadtwerke Forchheim GmbH eintritt, der eine Eigennutzung des Mietobjektes erforderlich macht

Der Mieter erklärt für diese Fälle sein Einverständnis mit der Herausgabe der Mietsache an die Stadtwerke Forchheim GmbH. Ein Zurückbehaltungsrecht des Mieters besteht nicht.

12. Allgemeine Schlussbestimmungen

12.1 Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsabschluss werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt.

12.2 An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung möglichst nahe kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben.

12.3 Die Stadtwerke Forchheim GmbH schulden nicht die Klärung steuerlicher oder rechtlicher Fragen.

Stadtwerke Forchheim GmbH, Haidfeldstraße 8, 91301 Forchheim

Handelsregister Bamberg, HRB 5848, Geschäftsführung Christian Sponsel, Mathias Reznik, Aufsichtsratsvorsitzender: Oberbürgermeister Dr. Uwe Kirschstein
Gläubiger-ID: DE61ZZZ00000155041